

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen für Güterwege, Straßengenossenschaften und private Straßen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Langenegg vom 02. Mai 2023 wird folgende Richtlinie beschlossen:

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Güterwege und Güterweggenossenschaften, Bringungsgenossenschaften:

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum, Josef Hutter Straße 35, 6900 Bregenz im folgenden **ALR** genannt.

Straßengenossenschaften:

Gemeinde Langenegg

Grundsätze für Förderungen:

Voraussetzung für die Förderung ist die ordentliche Führung der Genossenschaft und Wahl der Funktionäre. Bei kleinen Genossenschaften (< 20 Mitglieder) reichen 2 Funktionäre, z.B. Obmann und Stellvertreter.

Es müssen mindestens 2 Funktionäre der Güter-/Forstwegs- oder Straßengenossenschaft namhaft als Kontakt ausgewiesen sein.

Nach den Satzungen hat jede Genossenschaft regelmäßig (in der Regel jährlich, diese ist in der Satzung der Genossenschaft festgeschrieben) eine Vollversammlung abzuhalten.

Der Gemeinde (bei Straßengenossenschaften) bzw. der ALR Bregenz (bei Güterweggenossenschaften) als Aufsichtsbehörde, ist jeweils eine Kopie des Protokolls über die Vollversammlung zu übermitteln.

Ansuchen für Förderungen müssen frühzeitig gestellt werden, damit die Ausgaben im kommenden Budget aufgenommen werden können. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich einer budgetären Deckung, somit kann sich die Anweisung und Ausbezahlung der Fördergelder verzögern.

Die Förderungen werden nur für Straßen übernommen, die auf Beschluss der Gemeindevertretung, vom Straßenerhalter und Besitzer für den allgemeinen Verkehr frei gegeben werden und die sich auf Langenegger Gemeindegebiet befinden.

Gefördert werden:

- Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen
- Schwarzdeckensanierung

- Generalsanierung
- Weißräumen ohne Streudienste

Allgemeine Bedingungen:

Für die Maßnahmen Schwarzdeckenerneuerung, Generalsanierung und Neubau muss vor Beginn der Maßnahme der Förderungsantrag gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Gutachten der ALR (Amt für Landwirtschaft und ländlicher Raum) über die Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahmen beizulegen. Vor Auszahlung der

Förderung ist der Nachweis der Landesförderung inkl. Abgerechneter Baukosten vorzulegen.

Güter- und Forstwege:

Begriffserklärung:

Weißräumung: Räumen mit Pflug **ohne** Streuung (Salz und oder Splitt).

Winterdienst: Räumen mit Pflug **mit** Streuung (Salz und oder Splitt).

Gefördert werden nur die von der ALR anerkannten Güterwege.

Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen:

Jährlich bis max. 30% der anerkannten Kosten bei Vorlage von Rechnungen. Maximale Gesamt-Förderungshöhe 150,00 Euro pro km der anerkannten Kosten

Schwarzdeckenerneuerung:

Die Förderungshöhe wird auf Antrag entschieden.

Generalsanierung:

Von den anerkannten Kosten werden max. 10% von der Gemeinde gefördert.

Neubau:

Von den anerkannten Kosten werden max. 10% von der Gemeinde gefördert.

Versicherung:

Die Gemeinde Langenegg hat für einzelne Straßen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Überprüfung ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht, und dieser ausreicht obliegt dem Obmann. **Keine Haftung besteht jedenfalls für den Winterdienst und/oder die mangelhafte Salz- sowie Splittstreuung.**

Private Straßengenossenschaften:

Ansuchen und Förderungen analog den Grundsätzen, Bedingungen und Gemeindebeiträge für Güterwege- und Forstwege.

Nicht gefördert wird der Neubau von Privatstraßen. Es soll kein Anreiz geschaffen werden in nicht erschlossenen Gebieten Baugebiete zu schaffen.

Streudienste:

Für die Salz- und Splittstreuung trägt der Grundstückseigentümer sowie Halter die Verantwortung: Die Weggenossenschaft hat den Streudienst selbst zu beauftragen und zu bezahlen.

Förderung Weißräumung:

Damit gemeint ist die Weißräumung der Fahrbahn mit Pflug ohne Streumaßnahmen.

Die Gemeinde Langenegg übernimmt, auf Antrag der Auftraggeber, nach jährlich durchzuführendem Gemeinvertragsbeschluss, unentgeltlich und bis auf jederzeitigen Widerruf die Kosten der teilweisen Weißräumung der Genossenschaftsstraßen.

Dies ist möglich, für alle Güterweg und Privatstraßenstrecken ab einer Länge von 50 Meter, die von **mindestens zwei** Hauptwohnsitz-Objekten, zur direkten Zufahrt benötigt werden, wenn die Räumung in beide Richtungen möglich ist. Die Weißräumung wird nach Bedarf (Schneemenge) und Straßenrang und zeitlich dringender Notwendigkeit durchgeführt (Erreichbarkeit des ÖPNV).

Voraussetzung ist:

Die Aufträge können gesammelt an den Auftragnehmer weitergeleitet werden.

Ein Hauptwohnsitz Objekt bedeutet ein abgeschlossenes Wohnobjekt, die Anzahl der Wohnungen ist irrelevant.

Die Kundmachung dieser Auftraggeber und Wegstrecken der Weißräumung erfolgt über die Amtstafel sowie die Homepage der Gemeinde und wird auch im Gemeindeblatt 2mal kundgemacht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auch auf nur eine dieser aufgeführten Förderungen.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister

(Thomas Konrad)

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz (bhbregenz@vorarlberg.at)